

## Besondere Gewährleistungs- und Garantiebedingungen

Die no-vo GmbH gewährt die nachfolgenden Gewährleistungs- und Garantierechte für no-vo PV-Produkte. Andere als die hierin erwähnten Rechte werden nicht gewährt.

### 1. Produktgewährleistung

- 1.1** Für die Dauer von 10 Jahren gewährleistet die no-vo GmbH ab Werkslieferdatum, dass die von no-vo GmbH hergestellten und gelieferten Module frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Produktes haben.
- 1.2** Mängel im Sinne des Punktes 1.1 sind gegenüber dem Verkäufer innerhalb der unter 1.1 genannten Frist, schriftlich zu rügen. Gemäß § 476 BGB wird dabei gesetzlich vermutet, dass ein Mangel im Sinne von Punkt 1.1. bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf Sie vorhanden war, wenn er sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang gezeigt hat, es sei denn, diese Vermutung ist mit dem von no-vo GmbH gelieferten Modul oder der Art des Mangels unvereinbar.  
Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte gelten innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (24 Monate). Wird innerhalb dieser Zeit ein Mangel im Sinne von Punkt 1.1. festgestellt, werden mangelhafte Module in angemessener Frist nachgebessert oder ersetzt, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart.
- 1.3** Alle in diesen besonderen Gewährleistungsbedingungen sind ausgeschlossen, insbesondere jeder Anspruch auf Ersatz von indirekten und/oder Folgeschäden (wie z.B. entgangene Einspeisevergütungen, Zinsaufwand, Kosten für Ersatzstrombezug etc.) oder der Ersatz von Schäden, die nicht an den Modulen selbst entstanden sind, es sei denn der Anspruch beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von no-vo GmbH oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.  
Die gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

### 2. Leistungsgarantie

- 2.1** Jeweils beginnend mit dem Versanddatum ab Werk übernimmt die no-vo GmbH zusätzlich zur unter Ziffer 1 vereinbarten Produktgewährleistung folgende zusätzlichen Leistungsgarantien:  
Für Standardmodule von no-vo GmbH gilt eine 10-Jahres-Garantie der Modulleistung von mindestens 90% der im Datenblatt ausgewiesenen Minimalleistung sowie eine zusätzliche sich anschließende 15-Jahres-Garantie der Modulleistung von mindestens 80% der im Datenblatt ausgewiesenen Minimalleistung.
- 2.2** Die no-vo GmbH wird, wenn die Leistung des Moduls innerhalb der vorgenannten Garantiezeit 90% bzw. 80% der im Datenblatt ausgewiesenen Minimalleistung unterschreitet,  
nach eigener Wahl die fehlende Leistung entweder durch Lieferung zusätzlicher Module ersetzen oder durch Reparatur oder Ersatz des Moduls oder durch eine Zahlung

ausgleichen. Diese Ausgleichszahlung errechnet sich durch den anteiligen Kaufpreis des Moduls unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung für jedes Jahr nach dem Kauf bis zur Geltendmachung des Garantiefalls.

Für derartige Ersatz- oder Zusatzmodule erstreckt sich die Leistungsgarantie nur auf die noch verbleibende Garantiezeit der ursprünglich gelieferten Module. Sofern der ursprünglich gelieferte Modultyp nicht oder nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, werden als Ersatz- oder Zusatzmodule die jeweils aktuellen Standardtypen geliefert.

Die Gewährung von Garantieleistungen setzt voraus, dass das betroffene Modul ordnungsgemäß eingesetzt wurde. Ausgeschlossen ist die Benutzung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen, Schiffen o.ä..

**2.3** Abgesehen von der garantierten Mindestleistung erstreckt sich die Leistungsgarantie nicht auf Module, die weitere Mängel aufweisen, z.B. durch äußere Einwirkungen (inklusive höherer Gewalt), die durch Veränderungen oder unsachgemäße Installation, Anwendung, Betrieb, Lagerung, Transport oder Handhabung zerstört oder beschädigt wurden oder Eingriffen Dritter ausgesetzt waren, insbesondere bei Nichtbeachtung der Installations-, Betriebs- und Wartungshinweise von no-vo GmbH.

Wenn Seriennummer oder Typenschild Manipulationen ausgesetzt waren oder aus sonstigen Gründen nicht eindeutig identifizierbar sind oder das Modul vom ursprünglichen Einbauort entfernt wurde erlischt die Leistungsgarantie.

Das Aussehen des Moduls sowie auftretende Kratzer, Flecken, mechanische Abnutzung, Rost, Schimmel, optische Beeinträchtigung, Verfärbung und andere Veränderungen, die nach der Lieferung durch die no-vo GmbH aufgetreten sind, stellen keinen Mangel dar, soweit die Veränderung des Aussehens nicht zu einer Beeinträchtigung der Stromerzeugungsleistung führt.

**2.4** Durch diese Leistungszusage werden weitergehende Ansprüche gegen die no-vo GmbH als die unter 2.2. genannten nicht begründet. Die no-vo GmbH haftet nur gemäß 2.2. Ausgeschlossen sind weitergehende Ansprüche, jedoch ist damit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen.

Eine Haftung der no-vo GmbH wegen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden bleibt von dem Haftungsausschluss unberührt ebenso wie von der no-vo GmbH verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

**2.5** Transportkosten für die Rücksendung der Module oder für die erneute Lieferung reparierter oder ersetzter Module umfasst die Leistungsgarantie nicht, ebenso nicht die Kosten der Installation oder Wieder-Installation von Modulen, sowie sonstige Aufwendungen.

**2.6** Der Gesamthaftungsumfang der no-vo GmbH ist begrenzt auf den Kaufpreis des fehlerhaften Produktes außer in den Fällen der von der no-vo GmbH verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

### **3. Glasbruch**

Bei den für die Module verwendeten Gläsern handelt es sich um qualitativ sehr hochwertige Produkte, bei denen Glasbruch grundsätzlich nur durch Fremdeinflüsse ausgelöst werden kann. Ein Anspruch besteht deshalb nur, soweit nachgewiesen wird, daß tatsächlich kein Fremdeinfluß vorliegt, es sei denn, die Verantwortlichkeit der no-vo GmbH wird gesetzlich vermutet.



#### **4. Geltendmachung von Rechten**

Die hier genannten Rechte können nur durch Vorlage des Original-Lieferscheines bzw. -Rechnung und -Garantiekarte mit Unterschrift geltend gemacht werden. Die Geltendmachung erfolgt gegenüber dem jeweiligen Verkäufer. Im Fall der Geltendmachung der Leistungsgarantie wird die Modulleistung unter Standard-Testbedingungen gemessen (25°C Zelltemperatur, Einstrahlung 1.000 W/m<sup>2</sup> und Spektrum AM 1,5).

5. Garantiegeberin ist die no-vo GmbH, Hauptstraße 14 d, 02991 Laubusch.
6. Ohne die Weiterverweisungsregeln seines internationalen Privatrechts findet auf diese besonderen Gewährleistungsbedingungen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(Stand: April 2010)